

IV.

Wie sehr der junge Landesfürst um die Schulbildung seiner Untertanen besorgt war, erhellt daraus, daß er schon ein Jahr nach seinem Regierungsantritte, am 8. Februar 1859, ein Schulgesetz erließ, das mit den Worten eingeleitet wurde: „In der tief gegründeten Ueberzeugung, daß der Volksunterricht eine Hauptbedingung der sittlichen Wohlfahrt und des Glückes der Angehörigen Unseres Fürstentumes ist, in Erwägung, daß die Schulordnung vom 5. Oktober 1827 den veränderten Verhältnissen und den größeren Anforderungen nicht mehr entspricht, verordnen Wir, wie folgt . . .“. Durch diese höchste Entschliezung wurden erstmals gesetzlich geregelt: 1. Die Aufsicht über das Schulwesen, 2. Der Unterricht und die innere Schuleinrichtung, 3. Die Schulzeit und der Schulbesuch, 4. Die Schulbesuchsdispensen und die Schulstrafen, 5. Die Schulprüfungen, 6. Die Rechtsverhältnisse der Lehrer, 7. Die Lehrerkonferenzen, 8. Die Lehrergehälter, 9. Die Besetzung der Lehrstellen. Zur Ausgestaltung des Schulwesens im Allgemeinen und im Besonderen folgten im Laufe der nächsten Jahre verschiedene Bestimmungen, aufgrund derer das liechtensteinische Schulwesen eine den modernen Anforderungen entsprechende Reform erfuhr. Die wichtigsten dieser Bestimmungen betreffen:

11. August	1923	Lehrergehälte
16. März	1923	Lehrplan für weibliche Handarbeiten
10. November	1922	„ „ Haushaltungskunde
3. Mai	1919	Schulordnung
25. Februar	1919	Anrechnung ausländischer Dienstjahre
23. Februar	1916	Rechtsverhältnisse der Lehrpersonen an Elementarschulen
5. Mai	1916	Gasthausbesuch der Schulpflichtigen
30. Jänner	1914	Dispensen an Fortbildungsschüler
6. September	1912	Verbot der Vereinsangehörigkeit der Schüler
6. April	1911	Ansteckende Krankheiten bei Schülern